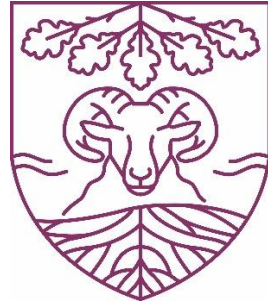


Samtgemeinde Amelinghausen

Landkreis Lüneburg



66. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Amelinghausen

Stand: Vorplanung, Februar 2026

Begründung Teil 1 (Allgemeine Begründung)

Ausgearbeitet im Auftrag der Samtgemeinde Amelinghausen durch:

Planungsbüro



Stadt-, Dorf- und Regionalplanung

Schillerstraße 15
21335 Lüneburg
Tel. 0 41 31/22 19 49-0
www.patt-plan.de

Inhalt

Übersichtsplan	3
Teil I Allgemeine Begründung	4
1 Anlass und Ziel	4
2 Lage und Begrenzung	5
3 Planungsgrundlagen	6
3.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen	6
3.2 Raumordnung	7
3.3 Landschaftsrahmenplan	19
3.4 Beschluss des Rates der Samtgemeinde Amelinghausen	19
3.5 Flächennutzungsplan	21
4 Beschreibung der Änderungsfläche und Umgebung	21
5 Standortalternativenprüfung	23
6 Planung	24
7 Bauleitplanerisches Verfahren und Städtebauliche Werte	26

Übersichtsplan

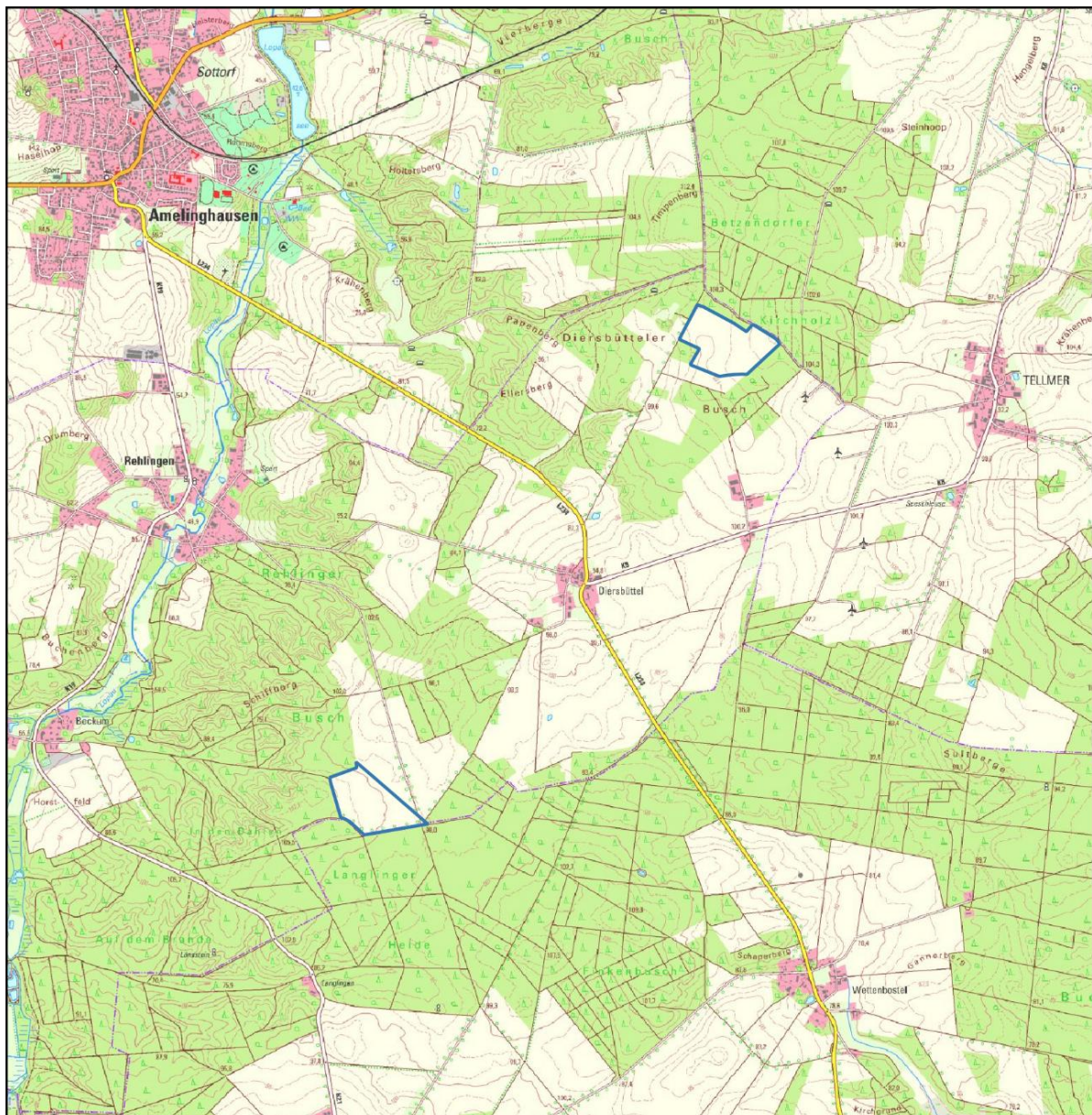


Abb. 1: Übersichtskarte Änderungsgebiete: „Windenergievorrangfläche Rehlingen“ (südwestlich) und „Erweiterung WP Tellmer“ (nordöstlich), (blau umrandet), ohne Maßstab, Kartengrundlage © GeoBasis-DE/LGLN 2025, DTK 25

Teil I Allgemeine Begründung

1 Anlass und Ziel

Mit der 66. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Amelinghausen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung und Errichtung von Windenergieanlagen geschaffen werden. Auf den zwei Teilflächen „Windenergievorrangfläche Rehlingen“ und „Erweiterung WP Tellmer“ soll hierbei die Errichtung und der Betrieb von insgesamt 4 Windenergieanlagen neu genehmigt werden.

Die von Bund und Ländern angestrebte Energiewende zum Schutz von Klima und Umwelt macht einen entschlossenen Ausbau der Erneuerbaren Energieproduktion erforderlich. Auf Ebene des Bundes ist vorgesehen, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromproduktion bis 2030 auf mindestens 80 Prozent zu erhöhen (§ 1 EEG 2023) und nach dem vollständigen Kohleausstieg bis 2045 eine treibhausgasneutrale Stromversorgung zu erreichen. Besonders die Windkraft spielt in dieser Hinsicht eine zentrale Rolle. Mit dem sogenannten Wind-an-Land-Gesetz soll der Ausbau der Windenergie deutlich beschleunigt werden. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), legt verbindliche Flächenziele für die Bundesländer fest und zielt zugleich auf eine Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren ab.

Für das Land Niedersachsen ist innerhalb des WindBG vorgesehen, dass bis Ende 2027 1,7 Prozent der Landesfläche und bis Ende 2032 2,2 Prozent der Landesfläche für Windenergie an Land auszuweisen sind (Anlage zu § 3 Absatz 1). Nach § 3 Abs. 2 WindBG können die Länder dafür eigene regionale oder kommunale Teilflächenziele festlegen, die in der Summe den Flächenbeitragswert erreichen. Das Land Niedersachsen hat mit dem Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (Niedersächsisches Windenergieflächenbedarfsgesetz – NWindG) geregelt, welche regionalen Teilflächenziele bis zum 31. Dezember 2027 und bis zum 31. Dezember 2032 für die Windenergienutzung auszuweisen sind. Demnach soll der Landkreis Lüneburg als Teilflächenziel bis Ende 2027 3,09 Prozent und bis Ende 2032 4 Prozent der Landkreisfläche für Windenergie ausweisen.

Mit Einführung der sogenannten Gemeindeöffnungsklausel nach § 245e Abs. 5 BauGB haben Kommunen nun die Möglichkeit, eigene Windenergiegebiete außerhalb von Vorranggebieten für die Windenergie zu planen, bis das Teilflächenziel durch die Regionalpläne erreicht wird. Im Rahmen der 66. Flächennutzungsplanung beabsichtigt die Samtgemeinde Amelinghausen im Kern die Festsetzung von Sonderbauflächen Windenergie/ Landwirtschaft, zugleich Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land (§ 249c Abs. 1 BauGB).

2 Lage und Begrenzung

Die 66. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Amelinghausen unterteilt sich in zwei Teilbereiche, welche nachfolgend

Teilfläche Rehlingen

Die Teilfläche Rehlingen besitzt eine Größe von etwa 17,1 ha und befindet sich etwa 1,8 Kilometer südöstlich vom Ortsteil Rehlingen sowie 1,7 Kilometer südwestlich des Ortsteils Diersbüttel. Ebenfalls liegt die Teilfläche etwa 1,8 Kilometer westlich des Ortsteils Bockum. Die Teilfläche umfasst Flächen der Gemarkung Rehlingen, Flur 10, 12/2, 13/2 sowie Teile von 1/1.

Die Teilfläche befindet sich vollständig innerhalb der Gemeinde Rehlingen in der Samtgemeinde Amelinghausen. Im Süden grenzt die Teilfläche an die Gemeinde Wriedel im Landkreis Uelzen an.

Etwa 1,7 Kilometer östlich der Teilfläche verläuft in Nord-Süd Richtung die Landesstraße 234. Die Fläche selbst wird durch einen östlichen Wirtschaftsweg erschlossen.

Die Fläche dient aktuell der Landwirtschaft als Ackerfläche und wird zur Nahrungsproduktion genutzt. Im südlichen, westlichen und nördlichen Bereich grenzt die Teilfläche an ein Waldgebiet an. Nordöstlich des Gebietes befinden sich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Teilfläche Tellmer

Die Fläche „Erweiterung Tellmer“ besitzt eine Größe von etwa 19,3 ha und befindet sich 1,5 Kilometer nordöstlich des Ortsteils Diersbüttel sowie 1,3 Kilometer westlich des Ortsteils Tellmer. Südlich der Teilfläche befindet sich ebenfalls mit einer Entfernung von etwa 800 Metern die Splittersiedlung Neu Diersbüttel. Die Teilfläche umfasst Flächen der Gemarkung Diersbüttel, Flur 1, 38/1.

Auch die Teilfläche Tellmer befindet sich vollständig innerhalb der Gemeinde Rehlingen in der Samtgemeinde Amelinghausen. Nordöstlich grenzt die Fläche an die Gemeinde Betzendorf der gleichen Samtgemeinde an. Die Teilfläche knüpft räumlich an den bestehenden Windpark Tellmer an, welcher zwischen den Ortsteilen Diersbüttel und Tellmer verläuft.

Die Fläche dient aktuell der Landwirtschaft als Ackerfläche und wird zur Nahrungsproduktion genutzt. Die Fläche ist dabei von allen Seiten von Waldgebieten, mit einzelnen landwirtschaftlichen Flächen umgeben.

3 Planungsgrundlagen

3.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen

Seit dem 1. Februar 2023 ist das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz soll das Ziel erreicht werden, 2 Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land bereitzustellen. Dies wird über das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) durch eine Verteilung sogenannter „Flächenbeitragswerte“ auf die Länder übertragen. Demnach sollen bis Ende 2027 1,4 Prozent und bis Ende 2032 2 Prozent der Bundesfläche für Windkraftanlagen ausgewiesen sein. Die Werte leiten sich dabei aus den Ausbauzielen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) ab. Den Bundesländern steht dabei frei, ob sie die Flächen selbst ausweisen, oder auf nachfolgende Planungsebenen herunterbrechen.

Ergänzt wird das Gesetz unter anderem durch Änderungen des BauGB (§§ 35, 249 und 249e BauGB), die die Flächenziele des WindBG in die Systematik des Planungsrechts integrieren. Durch die Umstellung der Planung von Windenergieanlagen auf eine Positivplanung, also einer konkreten Ausweisung von geeigneten Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen, wird so eine planvolle Steuerung des Ausbaus der Windenergie ermöglicht.

Die Privilegierung von Windenergievorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB ist mit dem neu eingeführten § 249 Abs. 2 BauGB an die Flächenbeitragswerte des WindBG gekoppelt. Solange die Voraussetzungen des § 249 Abs. 2 BauGB nicht vorliegen, kann die Steuerung der Windenergienutzung auch über Darstellungen im Flächennutzungsplan gemäß § 5 BauGB mit der Rechtsfolge des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfolgen.

Diese Steuerungsmöglichkeit wird durch die Übergangsregelung des § 245e Abs. 5 BauGB (sog. Gemeindeöffnungsklausel) abgesichert, die es auch kommunalen Planungsträgern erlaubt, bis zur Erreichung der Flächenbeitragswerte eigenständig Flächen für die Windenergienutzung auszuweisen.

Ergänzend zu den Regelungen zur Flächenbereitstellung und einer planerischen Steuerung der Windenergiegebiete, sieht das Baugesetzbuch mit § 249c BauGB die Möglichkeit der Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete für Windenergie vor. Diese dienen der Umsetzung der Vorgaben der EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) und bezwecken eine weitere Vereinfachung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen.

Schutzgebiete gemäß BNatSchG und NNatSchG.

Mit dem Wind-an-Land-Gesetz wurde ebenfalls § 26 Abs. 3 BNatSchG neu eingeführt, um eine Übergangsprivilegierung für Windenergieanlagen zu schaffen. Gemäß § 26 Absatz 3 BNatSchG ist in Landschaftsschutzgebieten die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergiebedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet.

Diese Regelung gilt auch außerhalb der von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebiete, bis gemäß § 5 des WindBG der Flächenbeitragswerte des Landes nach Anlage 1 Spalte 2 oder das jeweilige regionale Teilziel erreicht ist.

Diese Übergangsprivilegierung betrifft dabei die Teilfläche in Tellmer. Diese befindet sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets gemäß §§ 26 BNatSchG und 19 NNatSchG.

3.2 Raumordnung

Nach § 1 Absatz 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Folgende übergeordnete Planungen werden im Zuge der 66. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Amelinghausen berücksichtigt:

Landesplanung:

- Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2022)

Regionalplanung:

- Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2003 für den LK Lüneburg (i. d. F. der 2. Änderung von 2016)
- Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2025 für den LK Lüneburg (1. Entwurf 2022)
- Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2025 für den LK Lüneburg (2. Entwurf 2025)
- Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2025 für den LK Lüneburg (3. Entwurf 2026)
- Landschaftsrahmenplan Landkreis Lüneburg (LRP) 2017

3.2.1 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)

Die fortgeschriebene Fassung des LROP 2017 ist seit dem 17.09.2022 in Kraft getreten.

Am 08.04.2025 hat die Niedersächsische Landesregierung den ersten Entwurf für die Fortschreibung des LROP zur Beteiligung freigegeben.

Im zeichnerischen Teil des LROP erfolgen keine konkreten Darstellungen für das Plangebiet. Südlich und östlich der Teilfläche „Tellmer Erweiterung“ befinden sich außerhalb der Änderungsfläche befindliche Darstellungen von Wald.

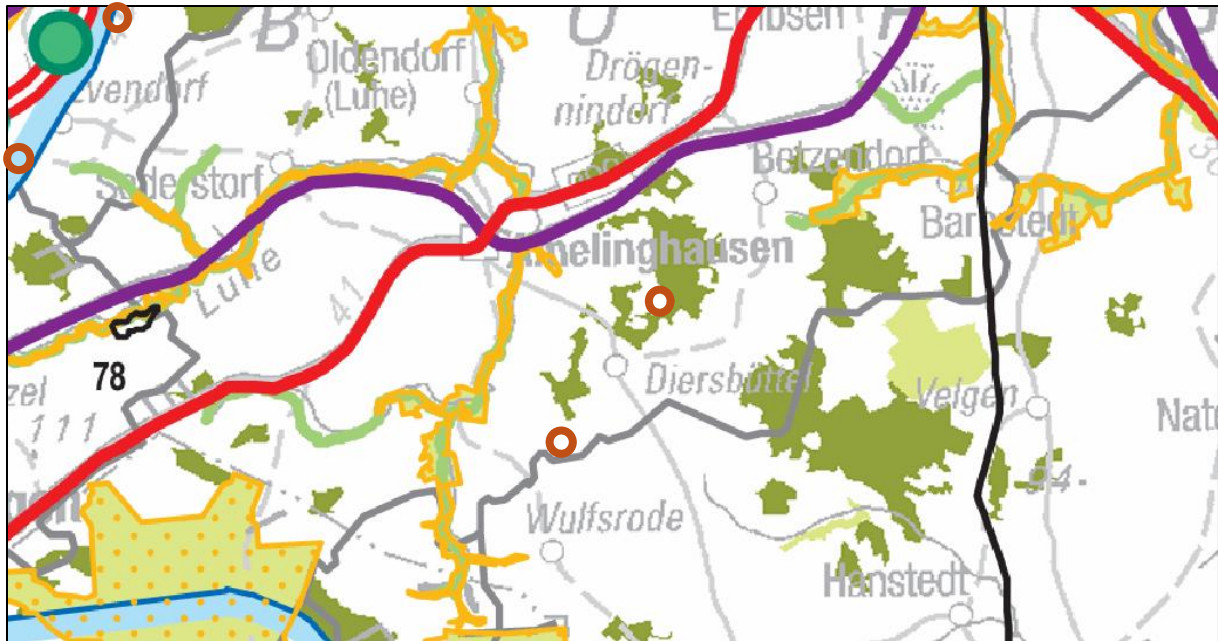


Abb. 2: Auszug aus dem LROP 2022; Lage der Geltungsbereiche orange hervorgehoben

Der Abschnitt 4.2 „Energieversorgung und Energieinfrastruktur“ wurde im Rahmen der Änderung des LROP 2022 neu gefasst. Ziel ist die Verstärkung des Ausbaus erneuerbarer Energien, die auf Sektorkopplung ausgerichtet wird, klimaschonende und effiziente Energienutzung sowie eine Sicherung der Standorte für die benötigte Infrastruktur. (Begründung LROP; Teil A, S.5)

Um die planungsrechtlichen Grundlagen zur Entwicklung von Sonderbauflächen sowie die Errichtung von neuen Windenergieanlagen, zu erreichen, sind folgende im LROP 2022 enthaltene Ziele (Z) und Grundsätze (G) im Zusammenhang mit der Planung von entsprechenden Windenergieanlagen zu beachten:

4.2.1 Ziffer 01 Erneuerbare Energieerzeugung:

- ¹ Bei der Energieerzeugung sollen Versorgungssicherheit, Kostengünstigkeit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden. (G)
- ² Die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien soll vorrangig unterstützt werden. (G)
- ³ Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Möglichkeiten der Nutzung der erneuerbaren Energien, der Sektorkopplung sowie der Energieeinsparung berücksichtigt werden. (G)
- ⁴ Die Träger der Regionalplanung sollen im Sinne des Niedersächsischen Klimagesetzes darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Bioenergie und Energie aus Wasserstoff, raumverträglich ausgebaut wird. (G)

⁵ Um den weiteren Ausbau der Windenergie an Land sicherzustellen, sollen bis zum Jahr 2030 1,4 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden.

⁶ Ab dem Jahr 2030 sollen 2,1 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden. (G)

Zusammenfassend wird nach 4.2.1 Ziffer 01 als Grundsatz der Raumordnung festgelegt, dass erneuerbare Energien und insbesondere Windenergie nachhaltig, effizient und umweltverträglich ausgebaut werden sollen. Energieeinsparungen, Sektorkopplung und regionale Gegebenheiten sind bei Planungen zu berücksichtigen. Für die Windenergie sollen bis 2030 1,4 % und ab 2030 2,1 % der Landesfläche gesichert werden. Ziel ist dabei eine geordnete räumliche Entwicklung der Windenergienutzung durch konkrete planerische Sicherung von Flächen. Planungskompetenzen und Instrumente stehen der Regional- oder der kommunalen Bauleitplanung zur Verfügung.

4.2.1 Ziffer 02 Erneuerbare Energieerzeugung:

¹ Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten oder als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen. (Z)

² Sind bereits geeignete raumbedeutsame Gebiete für die Windenergienutzung in Regionalen Raumordnungsprogrammen gesichert, sollen sie bei einer Änderung oder Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms auf ihr Potenzial für ein standorterhaltendes Repowering überprüft werden. (G)

³ In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden. (G)

⁴ Soweit in einem Planungsraum raumbedeutsame Einzelanlagen für die Windenergienutzung außerhalb von Vorrang- und von Eignungsgebieten Windenergienutzung errichtet worden sind und deren Standorte für Repowering-Maßnahmen nicht raumverträglich sind, sollen im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden, Grundeigentümern und Projektbetreibern in den Regionalen Raumordnungsprogrammen geeignete, zusätzliche Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung ausschließlich für standortverlagernde Repowering-Maßnahmen festgelegt werden. (G)

⁵ Für die zusätzlichen Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung, die nur für standortverlagernde Repowering Maßnahmen genutzt werden sollen, ist der

Abbau von Altanlagen in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Träger der Regionalplanung, den Standortgemeinden, den Grundeigentümern und den Rechteinhabern der Altanlagen näher festzulegen. (Z)

⁶ Wald kann für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter Beachtung der Festlegungen in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 in Anspruch genommen werden. (G)

⁷ Die Festlegung in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 Satz 4 steht dem nicht entgegen. (G)

⁸ In Landschaftsschutzgebieten und Naturparken kann die Inanspruchnahme von geeigneten Waldflächen für die Windenergienutzung nach Maßgabe der §§ 26 und 27 BNatSchG geprüft werden. (G)

⁹ Soweit Waldstandorte für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden sollen, sollen zunächst

- mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen oder
- mit Nährstoffen vergleichsweise schwächer versorgte forstliche Standorte genutzt werden. (G)

Die für Windenergienutzung geeigneten Flächen sind somit als Ziele der Raumordnung in Form von Vorranggebieten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern.

3.2.2 Regionalplanung

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2003, 2. Änderung 2016

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2003, in der 2. Änderung 2016 stellt den aktuell rechtsgültigen Regionalplan des Landkreises Lüneburg dar.

Die folgende Abbildung zeigt die zeichnerische Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 in der Fassung der 2. Änderung aus dem Jahr 2016 für den Landkreis Lüneburg für den Bereich der Änderungsfläche und weiterer Umgebung. Die ungefähre Lage der Änderungsfläche wird durch eine orangene Einkreisung kenntlich gemacht.

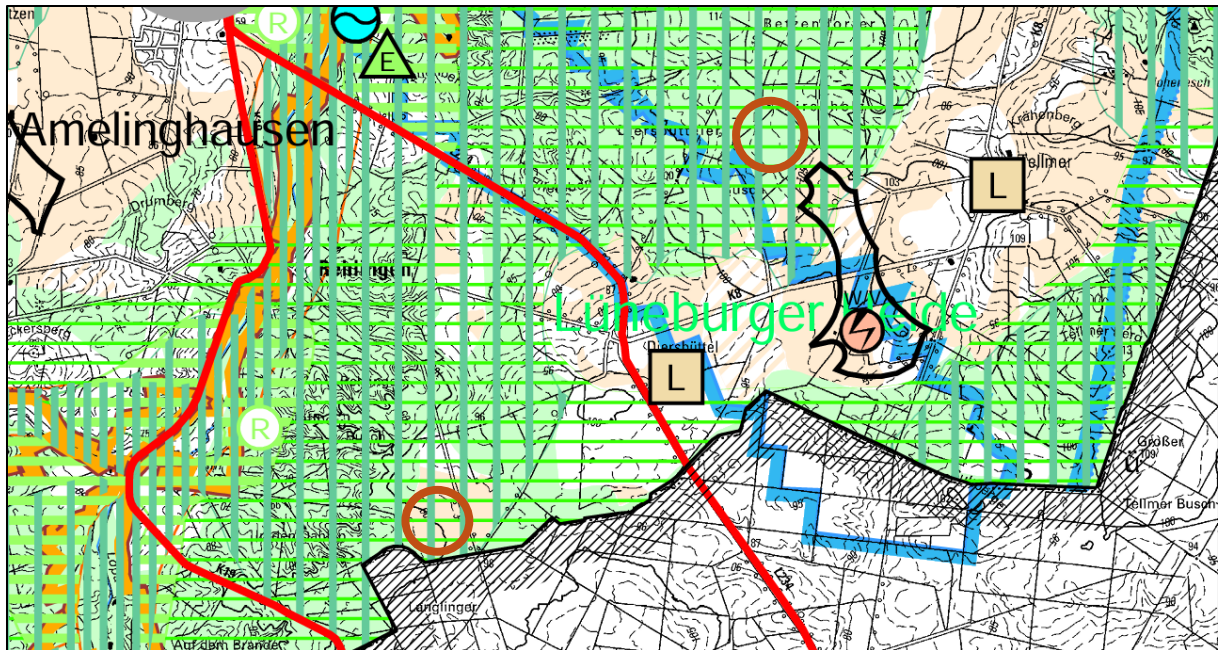


Abb. 3: Auszug aus dem RROP 2010 des Landkreises Lüneburg (2. Änderung 2016); Lage der Geltungsbereiche orange hervorgehoben

Aus der zeichnerischen Darstellung des Raumordnungsprogramms geht hervor, dass für den Bereich, den die Plangebiete überdecken, das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft sowie das Vorbehaltsgebiet Erholung dargestellt wird.

Für den Teilbereich „Tellmer Erweiterung“ wird ebenfalls das Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft dargestellt. Für den Teilbereich „Rehlingen“ stellt das RROP ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials dar. Beide Teilgebiete befinden sich außerhalb der durch das RROP dargestellten Vorranggebiete für Windenergiestandorte.

Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft/Forstwirtschaft

Beide Teilbereiche werden aktuell landwirtschaftlich genutzt. Mit der Nutzung der Flächen für die Windenergie erfolgt eine gewisse Bodeninanspruchnahme für die Fundamente der Windenergieanlagen sowie der notwendigen Infrastruktur (Trafostation, Zufahrtswege, Leitungstrassen). Somit werden die Flächen in diesen Bereichen zwar einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen, jedoch profitieren die landwirtschaftlichen Betriebe direkt von der Nutzung durch die Windenergie. Die Flächen unterhalb der Rotorflügel können hingegen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die Nutzung durch Windenergieanlagen ist daher gut mit einer landwirtschaftlichen Nutzung vereinbar. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung soll daher die Darstellung einer Sonderbaufläche Windenergie/Landwirtschaft erfolgen.

Vorbehaltsgebiet Erholung

Beide Teilbereiche befinden sich innerhalb der Darstellung eines Vorbehaltsgebiets Erholung. Zu den Vorbehaltsgebieten Erholung heißt es gemäß 3.2.3 Ziffer 06 als Ziel der Raumordnung:

Die Entwicklung der Erholungsgebiete ist so zu lenken, dass sich in den in der Zeichnerischen Darstellung enthaltenen Vorbehaltsgebieten für Erholung die landschaftsgebundene Infrastruktur nach Art, Erscheinungsbild, Umfang und Nutzungsintensität den landschaftlichen Gegebenheiten anpasst. [...]

Die Errichtung von Windenergieanlagen geht mit einer möglichen Beeinträchtigung der Erholungsfunktion einher. Um den Einfluss auf Naherholungsbereiche zu minimieren, wird von Ortslagen ein Abstand von mindestens 1.000 Metern und zu Gebieten mit einer besonders hohen Erholungsfunktion für den Menschen wie beispielsweise touristisch bedeutsame Heideflächen (400 m) oder Flora-Fauna-Habitat-Gebieten (300 m) in Abstimmung mit den Grundsätzen und Kriterien der Samtgemeinde Amelinghausen eingehalten.

Darüber hinaus liegt der Umfassungswinkel aus dem beplanten Innenbereich der umliegenden Ortsteile Diersbüttel, Tellmer, Wettenbostel, Bockum und Rehlingen mit Windenergieanlagen unter 2/3 des bewusst wahrnehmenden horizontalen Gesichtsfeld des Menschen. Damit soll ein freier Blick ohne Windenergieanlagen erhalten bleiben.

Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft

Für die Teilflächen Tellmer und Rehlingen wird ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft dargestellt. Innerhalb der textlichen Darstellung heißt es gemäß 3.1.2 09:

Als Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft werden neben den vorhandenen Landschaftsschutzgebieten weitere in der Regel großflächige Gebiete in der Zeichnerischen Darstellung generalisiert festgelegt.

Bei dem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft handelt es sich somit um ein großflächig, generalisiert festgelegtes Gebiet mit einer gewissen Schutzwürdigkeit. Die Errichtung von Windenergieanlagen führt zu einer gewissen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Eine ausführliche Betrachtung der Schutzgüter Landschaft und Natur ist dem Umweltbericht zu entnehmen.

Regionales Raumordnungsprogramm 2025 1. Entwurf (Dezember 2022)

Im Dezember 2022 hat der Kreisausschuss des Landkreises Lüneburg den 1. Entwurf des RROP beschlossen.

Die folgende Abbildung zeigt die zeichnerische Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2025 in der Fassung des 1. Entwurfs von Dezember 2022 für den Landkreis Lüneburg für den Bereich der Änderungsfläche und weiterer Umgebung. Die ungefähre Lage der Änderungsfläche wird durch eine orangene Einkreisung kenntlich gemacht.

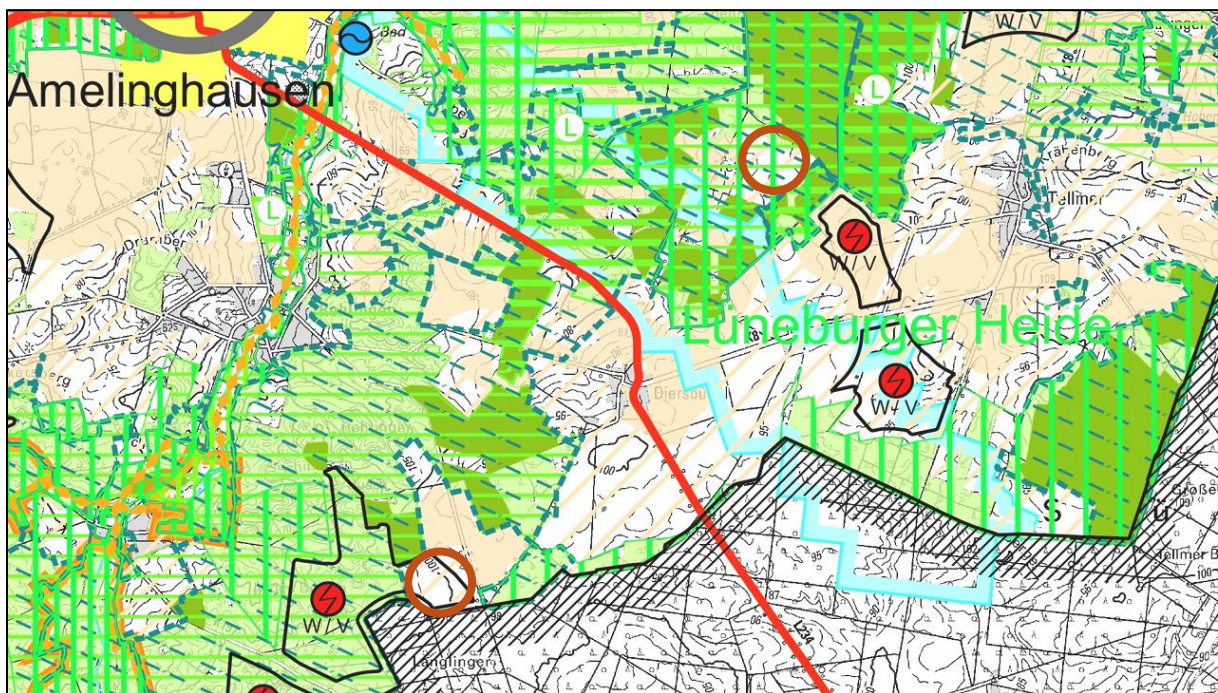


Abb. 4: Auszug aus dem RROP 2025 des Landkreises Lüneburg (1. Entwurf); Lage der Geltungsbereiche orange hervorgehoben

Für die **Teilfläche „Tellmer Erweiterung“** werden die Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sowie Erholung dargestellt. Ebenfalls stellt sich ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen dar. Die Teilfläche befindet sich zusätzlich innerhalb des Vorranggebiets Biotopverbund.

Auf der **Teilfläche „Rehlingen“** wird das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen dargestellt. Ebenfalls erfolgt für die Teilfläche innerhalb des 1. Entwurfs des RROPs 2025 die Darstellung eines **Vorranggebiets Windenergie**.

Im Anschluss an den Beschluss zum 1. Entwurf des RROP 2025 erfolgte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit. Auf Grundlage der Abwägung eingegangener Stellungnahmen erfolgte daraufhin im Mai 2025 die Veröffentlichung des 2. Entwurfs des RROP 2025.

Regionales Raumordnungsprogramm 2025 2. Entwurf (Mai 2025)

Im Rahmen des 2. Entwurfs des RROP 2025 werden Anpassungen und Änderungen im Vergleich zum 1. Entwurf in Änderungskarten dargestellt. Die Änderungskarte 1 stellt unter anderem die Vorranggebiete Windenergienutzung sowie die Ergänzungen und Streichungen im Vergleich zum 1. Entwurf dar.

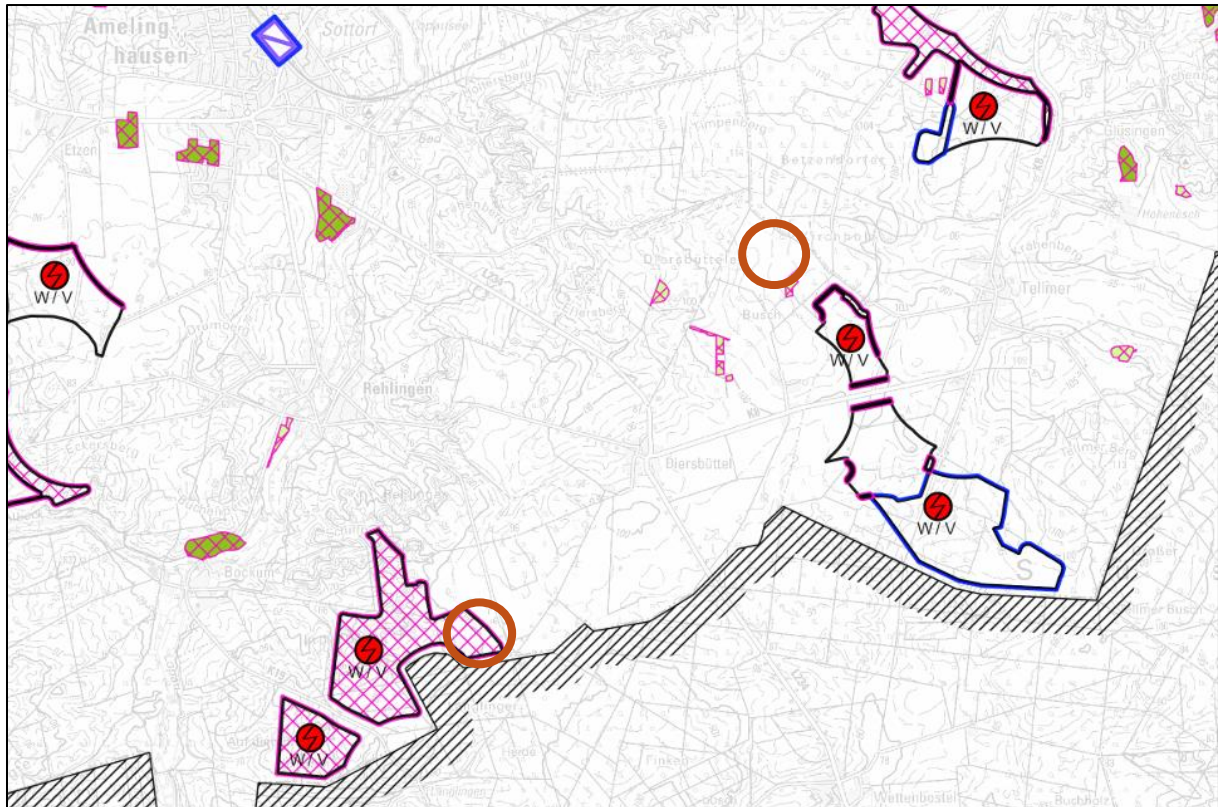


Abb. 5: Auszug aus dem RROP 2025 des Landkreises Lüneburg (2. Entwurf, Änderungskarte 1); Lage der Geltungsbereiche orange hervorgehoben

Die Vorranggebiete Windenergie werden durch ein schwarzes Blitzsymbol auf rotem Hintergrund sowie der Abkürzung „W/V“ kenntlich gemacht. Schwarze Umrandungen stellen bestehende Vorranggebiete dar. Bei einer blauen Umrandung handelt es sich um Ergänzungen zum 1. Entwurf des RROP 2025. Die schraffierten Flächen bedeuten eine Streichung der Vorranggebiete Windenergie im Vergleich zum 1. Entwurf.

Für die Teilfläche „Tallmer Erweiterung“ ergeben sich aus der zeichnerischen Darstellung des 2. Entwurfs keine Änderungen. Nordöstlich und südwestlich an das Änderungsgebiet angrenzend erfolgte eine Änderung der Darstellung von Vorranggebieten zu Vorbehaltsgebieten Biotopverbund (Änderungskarten 2 und 3). Die Darstellung der Änderungsfläche als Vorranggebiet Biotopverbund hat sich jedoch nicht verändert.

Auf der Teilfläche „Rehlingen“ erfolgte im 2. Entwurf des RROP 2025 die Streichung der Darstellung eines Vorranggebiets Windenergie. Im Weiteren ergeben sich für die Teilfläche keine weiteren Änderungen.

Die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Zuge der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Lüneburg basiert auf einer Potentialflächenanalyse. Die detaillierte Erläuterung des Planungskonzeptes und eine Beschreibung der festgelegten Vorranggebiete ist in 6 Abschnitte unterteilt und kann der Begründung zu den Entwürfen des RROP 2025 entnommen werden:

Innerhalb des ersten Abschnitts: „Gesetzlicher Planungsauftrag und Rechtsgrundlage der regionalplanerischen Steuerung der Windenergienutzung“ wird ein Überblick über aktuelle Gesetzgebungen und eine Vorstellung der allgemeinen Planungsziele des Landkreises Lüneburg gegeben. Im zweiten Abschnitt werden die Umsetzung für den Landkreis Lüneburg und die methodischen Schritte für die Steuerung der Windenergienutzung erläutert. Im dritten Abschnitt erfolgt eine Erläuterung zu der dem Planungskonzept zu Grunde gelegten Referenzanlage sowie den umweltrelevanten Wirkungen von Windenergieanlagen.

Der vierte Abschnitt beinhaltet die Beschreibung der erfolgten gesamträumlichen Analyse des Planungsraumes. In diesem Zusammenhang wurden feste und variable Planungskriterien festgelegt, auf Basis welcher eine Potenzialflächenanalyse durchgeführt und Ausschlusszonen festgelegt wurden.

Die verbleibenden Flächen (13,9 % der Landkreisfläche) stehen grundsätzlich für die Windenergienutzung zur Verfügung und werden in die Einzelfallprüfung (Abschnitt 5) eingestellt. Innerhalb der Einzelfallprüfung erfolgt unter Beachtung des Teilflächenziels von 4 Prozent der Landkreisfläche eine Berücksichtigung aller weiteren relevanten öffentlichen und privaten Belange.

Der Prüfprozess erfolgt stufenweise in drei Schritten:

Im ersten Schritt erfolgt eine vorgezogene Prüfung von Restriktionskriterien. Diese Restriktionskriterien wurden dabei nicht pauschal als feste oder variablen Planungskriterien betrachtet und werden daher einer Einzelfallbetrachtung unterzogen. Die Restriktionskriterien sind dabei Militärische Belange, Festlegungen des RROP aus dem aktuellen Entwurf sowie Landschaftsschutzgebiete.

Im zweiten Schritt werden planerische Kriterien zur Bildung von Potenzialflächen(-cluster) berücksichtigt. Im letzten Schritt erfolgt eine gebietsbezogene Abwägung in Einzelfallbetrachtung der Potenzialflächen unter Abwägung gewählter Kriterien sowie eine Festlegung zur Positivauswahl als Vorranggebiet Windenergienutzung.

Im letzten Abschnitt erfolgt die Darstellung der Ergebnisse der Einzelfallprüfung und Vorstellung der Vorranggebiete Windenergienutzung.

Teilfläche Rehlingen

Die Potenzialfläche AME_03, auf welcher sich im östlichen Bereich auch die Teilfläche „Rehlingen“ befindet, wurde im 1. Entwurf des RROP 2025 als Vorranggebiet Windenergienutzung dargestellt. Innerhalb des 2. Entwurfs erfolgte wiederum die Streichung der Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung. In der Begründung zum 2. Entwurf des RROP 2025 erfolgte die Bewertung und Abwägung zur Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung (siehe 2. Entwurf RROP 2025, S. 378 - S. 383).

Die Potenzialfläche AME_03 wird in die Teilbereiche 03_04 und 03_01 aufgeteilt, welche durch die Kreisstraße 19 durchquert werden. Innerhalb der Begründung werden folgende abwägungsrelevanten Belange aufgeführt: Wohnnutzung und Erholung, Infrastruktur und Technik, Natur- und Artenschutz, Boden und Wasser, Denkmalschutz / Kulturlandschaft, Raumverträglichkeit und sonstige Belange. Nach Abwägung der relevanten Belange wurde die Potenzialfläche als zur Festlegung als Vorranggebiet Windenergie geeignet bewertet.

Bei der Begrenzung der Belastungswirkung werden folgende Faktoren betrachtet: Umfangswirkung, Vergrößerung der Siedlungsabstände sowie die Verkleinerung sehr großer Potenzialflächen. Auch hier wird die Potenzialfläche als raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

In der abschließenden Positivauswahl wird die Potenzialfläche jedoch nicht ausgewählt und es erfolgt gemäß 2. Entwurf des RROP 2025 keine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung. Als Gründe werden eine Reduzierung der Inanspruchnahme von Waldflächen sowie eine Verringerung der Belastung der Ortslagen Rehlingen, Bockum und Diersbüttel aufgeführt. Ebenfalls wird als Argument die derzeitig verhältnismäßig störungsarme Landschaft zwischen den bestehenden Windparks „Ehlbeck“ und „Tellmer“ genannt, die dadurch von WEA weiterhin freigehalten wird.

Teilfläche Tellmer

Die Teilfläche Tellmer wurde weder im 1. noch im 2. Entwurf des RROP 2025 als Vorranggebiet Windenergie dargestellt. Die Teilfläche „Tellmer“ liegt jedoch außerhalb der Ausschlusszonen durch feste und variable Planungskriterien. Gemäß Anlage 13; Erläuterungskarte Windkonzept – Potenzialflächenbildung ist die Fläche stattdessen aufgrund eines oder mehrerer Gründe im Rahmen der vorgezogenen Prüfung von Restriktionskriterien entfallen:

Überlagerung mit entgegenstehenden Zielen der Raumordnung, Lage im Landschaftsschutzgebiet, Lage im Hubschraubertiefflugkorridor, Zu geringe Ausdehnung.

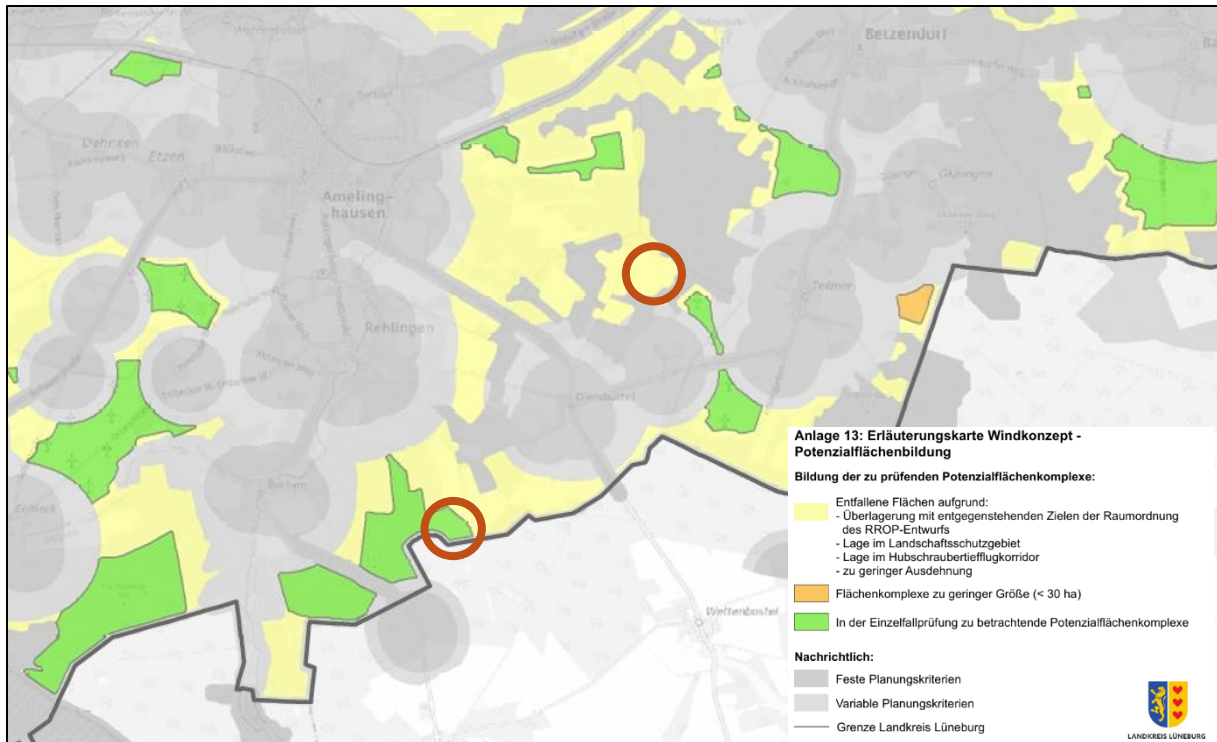


Abb. 6: Auszug aus dem 2. und 3. Entwurf RROP 2025, Anlage 13: Erläuterungskarte Windkonzept – Potenzialflächenbildung; Lage der Geltungsbereiche orange hervorgehoben

Regionales Raumordnungsprogramm 2025 3. Entwurf (Januar 2026)

Am 15.01.2026 hat der Kreisausschuss des Landkreises Lüneburg die Einleitung des Beteiligungsverfahrens des 3. Entwurfs des RROP 2025 beschlossen, welches vom 26.01 bis 18.02.2026 durchgeführt wird.

Für den Bereich der beiden Teilflächen ergeben sich im Vergleich zum 2. Entwurf des RROP 2025 keine Änderungen innerhalb der zeichnerischen und beschreibenden Darstellung im 3. Entwurf des RROP 2025.

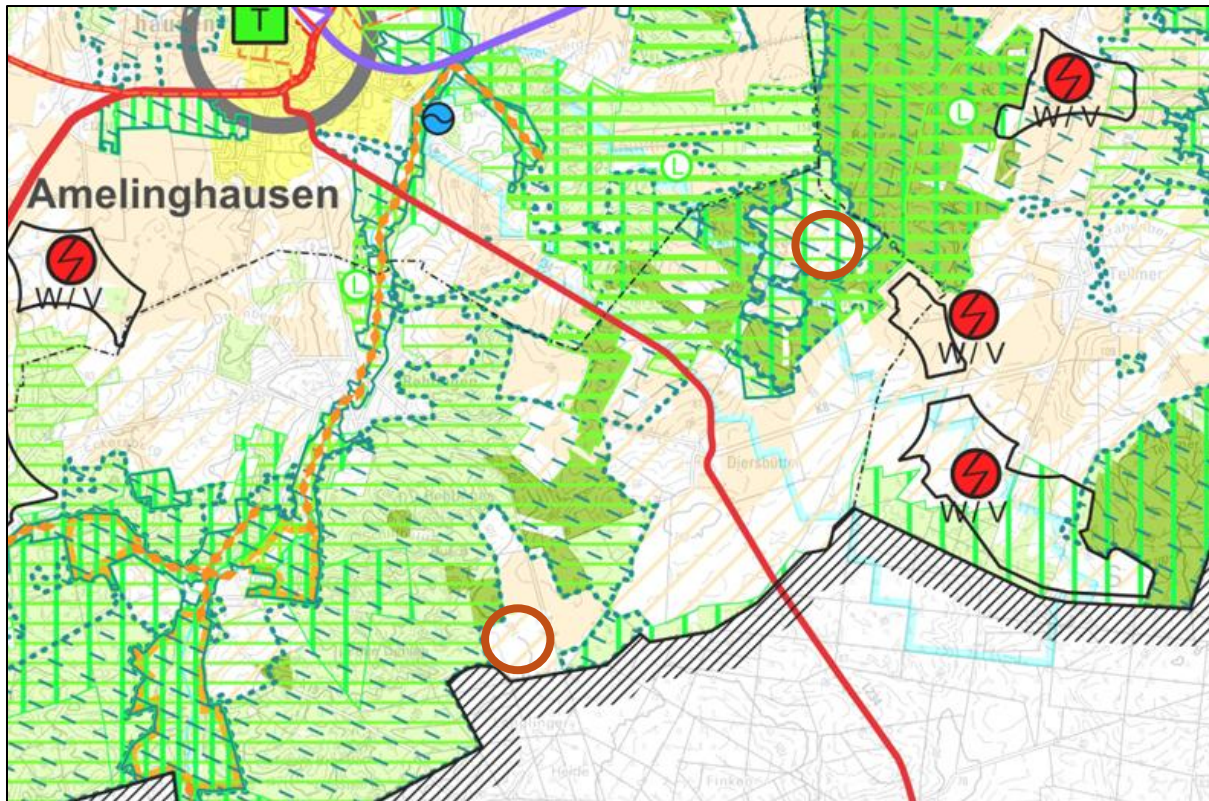


Abb. 7: Auszug aus dem RROP 2025 des Landkreises Lüneburg 3. Entwurf; Lage der Geltungsbereiche orange hervorgehoben

Landschaftsschutzgebiete

Die Teilfläche Tellmer befindet sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets. Innerhalb des 2. und 3. Entwurfs des RROP 2025 wird dies als Restriktionskriterium geführt, weshalb die Teilfläche unter anderem nicht in die Positivauswahl als Vorranggebiet Windenergienutzung aufgenommen wurde. Nach § 26 Abs. 3 BNatSchG ist die Ausweisung von Windenergiegebieten in Landschaftsschutzgebieten jedoch nicht mehr grundsätzlich auszuschließen, solange die regionalen Teilflächenziele nicht erreicht wurden. Insofern stellt dies in diesem Rahmen kein grundsätzliches Ausschlusskriterium dar.

Hubschraubertiefflugkorridor

Beide Teilgebiete haben durch das MVA (Minimum Vertical Altitudes) des Flugplatzes Faßberg eine Höhenbeschränkung auf 309,6 m ü. NN. Die Teilfläche Rehlingen wird dabei durch den Tiefflugkorridor begrenzt, wobei dieser in den Flächenzuschnitt mit eingeflossen ist.

Vorranggebiet Biotopverbund

Auf dem Gebiet der Teilfläche „Tellmer“ wird gemäß dem 2. und 3. Entwurf des RROP 2025 das Vorranggebiet Biotopverbund dargestellt. Nach 3.1.2 02 Ziffer 1 heißt es als Ziel der Raumordnung:

Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegten bedeutsamen Kerngebiete des landesweiten Biotopverbunds und regional bedeutsamen Kerngebiete des Biotopverbunds sind zu sichern und zu entwickeln.

3.3 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) aus dem Jahr 2017 stellt die konzeptionelle Grundlage für die Landschaftsplanung auf Ebene des Landkreises Lüneburg dar. Im Mittelpunkt steht dabei die zielorientierte Erfassung und Bewertung der vorhandenen Schutzgüter wie bestehende Natur- und Landschaftsschutzgebiete, schutzwürdige Biotope sowie die Darstellung der damit verbundenen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Innerhalb des Zielkonzeptes des Landschaftsrahmenplans werden folgende Darstellungen getroffen:

Der Änderungsbereich Tellmer befindet sich innerhalb eines ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiets. An der Fläche verläuft ebenfalls eine nordwestlich verlaufende Waldverbundsachse. Ebenfalls wird die Fläche als Kernfläche Biotopverbund sowie Wald und offene Landschaft dargestellt.

Der Änderungsbereich Rehlingen wird als LSG-würdiges Gebiet dargestellt. Ebenfalls erfolgt die Darstellung als Gebiet zum Erhalt von Böden mit natürlicher hoher Bodenfruchtbarkeit.

3.4 Beschluss des Rates der Samtgemeinde Amelinghausen

In der 19. Sitzung des Rates der Samtgemeinde Amelinghausen vom 03.07.2025 wurden Beschlüsse über die grundsätzlich mit Windenergie beplanbaren Flächen in der Samtgemeinde Amelinghausen gefasst.

Hintergrund ist die im Januar 2024 in Kraft getretene Änderung des § 245e BauGB, durch die den Kommunen zur Beschleunigung und Steigerung des Ausbaus der Windenergie an Land die Möglichkeit eingeräumt wurde, eigene Flächen für die Windenergienutzung festzulegen.

Für die Auswahl samtgemeindeeigener Windenergieflächen hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen innerhalb des ersten Teils 10 Grundsätze und Kriterien beschlossen. Im zweiten Teil wurde über die innerhalb vorheriger Infrastruktur- und Umweltausschüssen vorgestellten Flächen abgestimmt.

Folgende Grundsätze und Kriterien wurden durch den Rat der Samtgemeinde Amelinghausen festgelegt:

1. Der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen beschließt nach erfolgter einzelner Abstimmung (siehe Teil 2) über die im Sachverhalt dargestellten Flächen, dass die Flächen a) b) c) d) e) f) g) h) i) im weiteren Verfahren berücksichtigt werden sollen oder im Verfahren nicht weiterverfolgt werden.
2. Der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen macht sich die Flächenvorschläge der Mitgliedsgemeinden für die in Teil 2 positiv bewerteten Flächen zu eigen und versichert, dass die Flächen im Verfahren ausschließlich verkleinert, nicht aber vergrößert werden dürfen.
3. Grundsätzlich hält der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen fest, dass Windenergieflächen im Rahmen von § 245 e BauGB einen Abstand von 1.000 m zur Wohnbebauung im Innenbereich und 800 m zur Wohnbebauung im Außenbereich einhalten müssen. Im Innenbereich ist die äußerste Kante des Flächennutzungsplans maßgeblich. Im Außenbereich gilt die Außenwand des Wohngebäudes.
4. Weiter wird festgehalten, dass Windenergieflächen im Rahmen von § 245 e BauGB einen Abstand von 300 m zu gesicherten Flora-Fauna-Habitat-Gebieten, hier insbesondere der Gebietsnummern 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“, einhalten müssen.
5. Zu den touristisch bedeutsamen Heideflächen, im einzelnen der Kronsbergheide (Biotope nach § 30 BNatSchG Nrn. 3497 und 3498), der Rehrhofer Heide (Biotope nach § 30 BNatSchG Nrn. 2956, 2953 und 2959), der Schwindebecker Heide (Biotop nach § 30 BNatSchG Nr. 2786) und der Oldendorfer Totenstatt (Biotop nach § 30 BNatSchG Nr. 3514), ist ein Abstand von 400 m einzuhalten.
6. Es wird festgelegt, dass Windenergieflächen im Rahmen von 245 e BauGB ausgewiesene historische Waldgebiete in der Samtgemeinde Amelinghausen nicht überlagert dürfen.
7. Darüber hinaus wird festgelegt, dass der Umfassungswinkel aus dem beplanten Innenbereich heraus mit Windenergieanlagen 2/3 des bewusst wahrnehmenden horizontalen Gesichtsfeld des Menschen (rund 180 Grad) bei einer Entfernung bis zu 2.500 m entsprechen darf, vgl. OVG Magdeburg, Beschluss v. 16.03.2012, DVBl. 2012. Sollten Flächen nach § 245 e BauGB danach konkurrieren, entscheidet der Samtmeinderat im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses zur Änderung des Flächennutzungsplans über die jeweilige Flächenkulisse.
8. Bei allen Planungen wird das sogenannte „Rotor-out-Modell“ verfolgt. Die Rotoren dürfen sich also außerhalb der Planungsfläche befinden, der Mast der Anlage jedoch nicht, vgl. Beschluss des Ausschusses für Raumordnung des Landkreis Lüneburg vom 03.05.2022.
9. Geplant werden ausschließlich Erweiterungen von bestehenden Windenergieflächen, Erweiterungen von Flächen im aktuellen Entwurf der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und Flächen, auf denen mindestens drei Anlagen installiert werden können.
10. Für die geplanten Gebiete sind Panorama-Visualisierungen aller geplanten Windenergieanlagen zu erstellen, welche die Sicht aus den betroffenen Ortslagen deutlich machen. Die Kosten dafür trägt der Vorhabenträger.

Im zweiten Teil wurde über die einzelnen Flächenvorschläge der Gemeinde, darunter auch die Teilflächen Tellmer und Rehlingen, abgestimmt. Im Rahmen dieser Abstimmung wurden die Teilflächen Rehlingen und Tellmer mehrheitlich angenommen. Die Teilflächen halten einen Abstand von 1.000 bzw. 800 Metern zur Wohnbebauung ein und liegen 300

Meter von gesicherten Flora-Fauna-Habitatsgebieten entfernt. Im Weiteren wird ein Abstand von 400 Metern zu touristisch bedeutsamen Heideflächen eingehalten. Ebenfalls werden ausgewiesene historische Waldgebiete nicht durch die Teilflächen überlagert.

Für den Umfassungswinkel aus dem beplanten Innenbereich wurden die Ortsteile Diersbüttel, Tellmer, Wettenbostel, Bockum und Rehlingen betrachtet. Hier zeigte sich, dass der Umfassungswinkel mit Windenergieanlagen für alle Ortsteile bei einer Entfernung von 2.500 Metern unter den vorgegebenen 2/3 des bewusst wahrnehmenden horizontalen Gesichtsfeld des Menschen liegt.

Die Erfüllung der Kriterien wurde im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger nachgewiesen und kann den Anlagen entnommen werden. Es ist festzuhalten, dass eine Ausweisung der Windenergieflächen keinen Grundsätzen oder Kriterien entgegensteht. Vielmehr wurden die beiden Teilflächen im Rahmen einer ersten Vorstellung mehrheitlich vom Rat angenommen.

3.5 Flächennutzungsplan

Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Amelinghausen trifft für die beiden Teilbereiche keine spezifische Aussage. Die Flächen liegen damit gemäß § 35 BauGB im Außenbereich der Samtgemeinde Amelinghausen.

4 Beschreibung der Änderungsfläche und Umgebung

Landschaftsbild

Die beiden Teilflächen befinden sich innerhalb der naturräumlichen Region der Lüneburger Heide. Diese besteht überwiegend aus sandigen Grund- und Endmoränengebieten und ist geprägt von Äckern und Wäldern, aber auch den größten Sandheiden Niedersachsens.

Die Bedeutung des Landschaftsbildes für die Teilfläche Rehlingen wird als Mittel eingestuft. Bei der Fläche handelt es sich um eine kleinflächige Geestlandschaft auf flachem Relief in sonst hügeliger Landschaft. Sie ist dabei von Acker geprägt, von Wald umgeben, außer Sichtweite von Siedlungen, abgeschieden und ruhig.

Die Teilfläche Tellmer gehört zur Landschaftsbildeinheit „Sottorfer Busch“. Die großflächige Waldlandschaft mit hügeligem Relief, geprägt von Nadelwald, Laubwald- und Heidebereiche wird als sehr hoch bewertet.

Topographie und Baugrundverhältnisse

Die Teilbereiche befinden sich auf einer Höhe von 86 bis 110 m über NN. Auf die Baugrundverhältnisse wird im Genaueren innerhalb des Umweltberichts eingegangen.

Vorhandene Bebauung und Nutzungen sowie Eigentumsverhältnisse

Die Flächen innerhalb des Änderungsbereichs werden aktuell landwirtschaftlich genutzt. Auf dem Änderungsbereich befinden sich zum aktuellen Zeitpunkt keine baulichen Anlagen.

Waldabstand

Beide Teilbereiche grenzen unmittelbar an Waldbestände an. Die Teilfläche Rehlingen wird westlich, nördlich und südlich durch einen Wald begrenzt. Bei der Teilfläche Rehlingen handelt es sich dabei hauptsächlich um Waldflächen der Niedersächsischen Landesforsten, die forstwirtschaftlich genutzt werden.

Die Teilfläche Tellmer wird vor allem im nördlichen und östlichen Bereich durch Waldflächen begrenzt. Im südlichen und östlichen Bereich grenzt die Änderungsfläche an eine gemischte Struktur aus Wald- und Landwirtschaftsflächen.

Verkehrsinfrastruktur

Nordöstlich der Teilfläche Rehlingen sowie südwestlich der Teilfläche Tellmer verläuft die Landesstraße 234, welche Amelinghausen und Wriedel im Landkreis Uelzen verbindet. Erschlossen werden beide Teilbereiche über kleinere Wirtschaftswege, die an die Landesstraße anknüpfen.

Technische Infrastruktur

Zum aktuellen Zeitpunkt ist keine technische Infrastruktur auf den Änderungsflächen vorhanden.

Denkmalschutz, Archäologische Bodenfunde, Kulturdenkmale

Derzeit sind innerhalb der beiden Änderungsbereiche keine Denkmäler, archäologische Bodenfunde oder Kulturdenkmäler bekannt.

Altlasten und Kampfmittel

Gemäß den Angaben des Landkreises Lüneburg (Geoportal) befinden sich keine Altlastenverdachtsflächen unmittelbar im oder an den Änderungsbereich angrenzend.

Naturschutzrechtliche Situation

Innerhalb der Teilfläche Tellmer befindet sich in einem Landschaftsschutzgebiet. Naturschutzgebiete, Flora-Fauna-Habitate (FFH) oder EU-Vogelschutzgebiete befinden sich nicht innerhalb der Änderungsflächen

Gesetzlich geschützte Biotop

Innerhalb der beiden Teilbereiche liegen keine gesetzlich geschützten Biotop gemäß § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG.

5 Standortalternativenprüfung

Die zwei Änderungsbereiche der 66. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Amelinghausen befinden sich nicht innerhalb der Windenergievorrangflächen des aktuellen Entwurfs des RROP 2025. Innerhalb Potenzialflächenanalyse des Landkreises liegen die Teilflächen jedoch nicht innerhalb harter und variabler Planungsausschlusskriterien, wodurch sie im Zwischenergebnis ein Teil der Potenzialflächen bilden. In der Einzelfallprüfung des Landkreises fiel die Positivauswahl von Vorrangflächen für die Windenergie wiederum auf andere Flächen innerhalb des Landkreisgebiets.

Auf Ebene der Samtgemeinde wurden im Rahmen der Gemeindeöffnungsklausel eigene Grundsätze und Kriterien über die Eignung von Flächen für die Windenergie innerhalb des Samtgemeindegebiets gefasst. Gleichzeitig wurden unter Anwendung dieser Kriterien 9 potenzielle Standorte innerhalb der Samtgemeinde betrachtet und diskutiert. Im Weiteren erfolgte innerhalb des Rats eine Abstimmung über die Flächenpotenziale, wobei 6 der 9 Standorte mehrheitlich angenommen würden. Die Teilflächen Rehlingen und Tellmer wurden in diesem Rahmen ebenfalls bereits betrachtet und mehrheitlich angenommen. Die Prüfung vorhandener Alternativen findet somit unter Anwendung entwickelter Kriterien und Abstimmung durch den Rat bereits auf Ebene der Samtgemeinde statt (siehe 3.4).

6 Planung

Mit der 66. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Amelinghausen wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von insgesamt 4 Windenergieanlagen zu schaffen, um damit den Ausbau lokaler und regenerativer Energiequellen zu fördern. Eine Windenergieanlage soll dabei auf der Teilfläche Tellmer errichtet werden. Drei Windenergieanlagen sollen auf der Teilfläche Rehlingen entstehen. Eine vorläufige Position der 4 Anlagen kann den Abbildungen 8 und 9 entnommen werden. Es ist jedoch hervorzuheben, dass die Darstellungen im Flächennutzungsplan keine Aussagen über die Position der Anlagen treffen.

Aufgrund der aktuell rechtlichen Vorgaben der EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) sowie der damit verbundenen nationalen Umsetzung wird der Änderungsbereich sowohl als Sonderbauflächen Windenergie/ Landwirtschaft, zugleich Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land (§ 249c Abs. 1 BauGB) in Verbindung mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) ausgewiesen.

Mit der Flächennutzungsplanänderung sollen zum einen die EU-rechtlich geforderte Beschleunigung beim Ausbau der Windenergie unterstützt und die Zulässigkeit für die Nutzung des Plangebietes zur Erzeugung von Windenergie vorbereitet werden. Die bestehenden landwirtschaftlichen Nutzungen können beibehalten und fortgeführt werden.



Abb. 8: Teilfläche Tellmer, Vorläufige Positionierung der WEA, ohne Maßstab

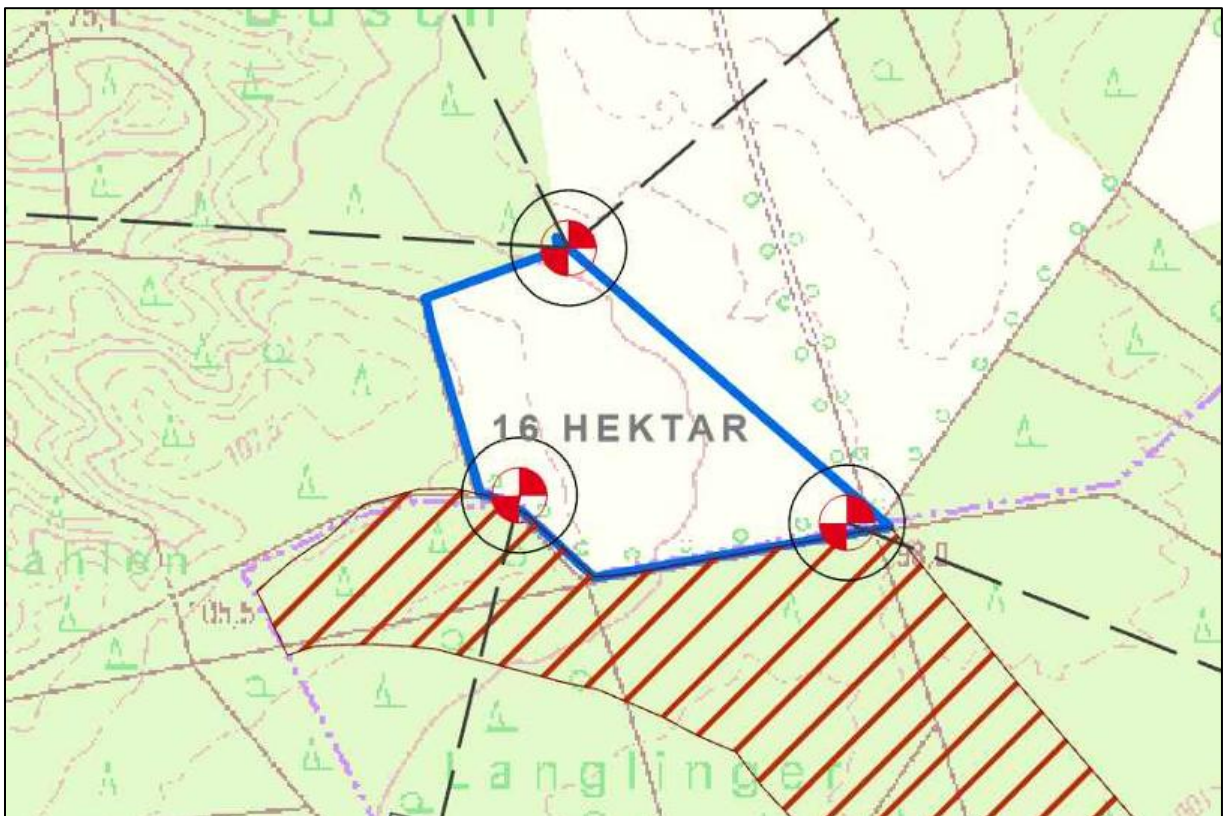


Abb. 9: Teilfläche Rehlingen, Vorläufige Positionierung der WEAs, ohne Maßstab

7 Bauleitplanerisches Verfahren und Städtebauliche Werte

Bauleitplanerisches Verfahren

Am hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen die Aufstellung des der 66. Änderung des Flächennutzungsplans bezogen auf die Gemeinde Rehlingen beschlossen. Am hat der Rat im Weiteren die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die frühzeitige öffentliche Auslegung fand vom bis einschließlich statt, gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig an der Planung beteiligt. Die eingegangenen Hinweise und Anregungen wurden bei der weiteren Bearbeitung der Flächennutzungsplanänderung und bei der Umweltprüfung berücksichtigt. Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Amelinghausen hat in seiner Sitzung am den Entwurf der 66. Flächennutzungsplanänderung gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB beschlossen. Die öffentliche Auslegung fand vom bis einschließlich statt. Mit dem Schreiben vom fand bis einschließlich dem die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt. Am hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen nach erfolgter Abwägung der eingegangenen Flächennutzungsplanänderung beschlossen (Satzungsbeschluss).

Städtebaulichen Werte

Art der Nutzung	Fläche in ha
Sonderbaufläche „Windenergie/Landwirtschaft“ - Rehlingen	17,1
Sonderbaufläche „Windenergie/Landwirtschaft“ - Tellmer	19,3
Änderungsfläche gesamt	36,4

Abbildungsverzeichnis

Abb. 10: Übersichtskarte Änderungsgebiete: „Windenergievorrangfläche Rehlingen“ (südwestlich) und „Erweiterung WP Tellmer“ (nordöstlich), (blau umrandet), ohne Maßstab, Kartengrundlage © GeoBasis-DE/LGLN 2025, DTK 25

Abb. 2: Auszug aus dem LROP 2022; Lage der Geltungsbereiche orange hervorgehoben

Abb. 3: Auszug aus dem RROP 2010 des Landkreises Lüneburg (2. Änderung 2016); Lage der Geltungsbereiche orange hervorgehoben

Abb. 411: Auszug aus dem RROP 2025 des Landkreises Lüneburg (1. Entwurf); Lage der Geltungsbereiche orange hervorgehoben

Abb. 5: Auszug aus dem RROP 2025 des Landkreises Lüneburg (2. Entwurf, Änderungskarte 1); Lage der Geltungsbereiche orange hervorgehoben

Abb. 12: Auszug aus dem 2. und 3. Entwurf RROP 2025, Anlage 13: Erläuterungskarte Windkonzept – Potenzialflächenbildung; Lage der Geltungsbereiche orange hervorgehoben

Abb. 7: Auszug aus dem RROP 2025 des Landkreises Lüneburg (3. Entwurf); Lage der Geltungsbereiche orange hervorgehoben

Abb. 13: Teilfläche Tellmer, Vorläufige Positionierung der WEA, ohne Maßstab

Abb. 14: Teilfläche Rehlingen, Vorläufige Positionierung der WEAs, ohne Maßstab